



Bundesamt für Energie BFE
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht
3003 Bern

Bern, 20. September 2018
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl B56

Strategie Stromnetze: Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsrevisionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den erwähnten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns insbesondere zu den beiden Verordnungen über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA) und über elektrische Leitungen (LeV). Mit den vorgesehenen Bestimmungen sind wir einverstanden mit Ausnahme dreier Artikel, wo wir konkret Änderungen beantragen.

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen:

Art. 1b, Abs. 1

Antrag:

"Wenn die Bestimmungen.....voraussichtlich eingehalten werden können und die Möglichkeiten zur Zusammenlegung.....ausgeschöpft wurden, können die folgenden Vorhaben.....ohne Festsetzung in einem Sachplan genehmigt werden: "

Begründung:

Der einleitende Textabschnitt ist sprachlich nicht leicht zu verstehen. Wir schlagen deshalb vor, die beiden Satzglieder in der Reihenfolge umzukehren.

Art. 1b, Abs. 1, Bst. d

Antrag:

streichen!

Begründung:

Gemäss Bst. d soll kein Sachplanverfahren stattfinden, wenn die Gesuchstellerin darlegt, dass "keine andere Variante zu bevorzugen ist". Dies kommt einer Vorwegnahme der Prüfung im Rahmen des Sachplans gleich. Es ist ja gerade die Aufgabe des Sachplanverfahrens, zu erweisen, welche Variante zu bevorzugen ist resp. dass keine andere Variante (als die vom Gesuchsteller bevorzugte) zu wählen ist.

Teilrevision der Verordnung über elektrische Leitungen:**Art. 11b, Abs. 2**Antrag:

Der Mehrkostenfaktor soll zumindest 2,0 betragen!

Begründung:

Gemäss Art. 15c des Elektrizitätsgesetzes beträgt der Mehrkostenfaktor höchstens 3,0. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 11b festgehalten wird, bestehen für die nun anstehende initiale Festlegung keine Erfahrungswerte zu den Auswirkungen eines bestimmten Faktors auf die in Art. 15c, Abs. 2 EleG aufgeführten Parameter. Weiter wird in den Erläuterungen eingeräumt, dass der Faktor mit einem Wert von 1,75 "eher konservativ" bewertet werde, liege er doch näher bei 1,0 als beim zulässigen Maximalwert von 3,0. Durch die Ansetzung eines derart tiefen Mehrkostenfaktors wird die *Unsicherheit über die Auswirkungen einseitig zulasten der Interessen an der Leitungsverkabelung interpretiert*. Dies ist nicht zulässig und widerspricht der Intention des Gesetzes, Leitungen mit einer Spannung unter 220 kV auch bei - tragbaren - Mehrkosten im Grundsatz zu verkabeln. Ein "initialer" Mehrkostenfaktor sollte zumindest einen Wert von 2,0 aufweisen, also mittig zwischen 1,0 und 3,0 liegen.

Art. 11 d, Abs. 2, Bst. bAntrag:

"die beim Vorhaben betroffene Leitung mit einer bestehenden Freileitung gleicher oder höherer Spannung gebündelt werden kann."

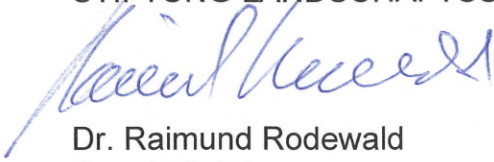
Begründung:

Bst. b bezweckt, dass die Mehrkosten einer Verkabelung vermieden werden sollen, wenn eine Führung als Freileitung durch die Bündelung mit einer bestehenden Freileitung ohne nennenswerte landschaftliche Mehrbelastung möglich ist. Erfolgt die Bündelung mit einer bestehenden "kleineren" Leitung niedrigerer Spannung, ist dies nicht der Fall, da Grösse und Ausbaugrad der gebündelten Leitung sich nach der höheren Spannung zu richten haben.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter